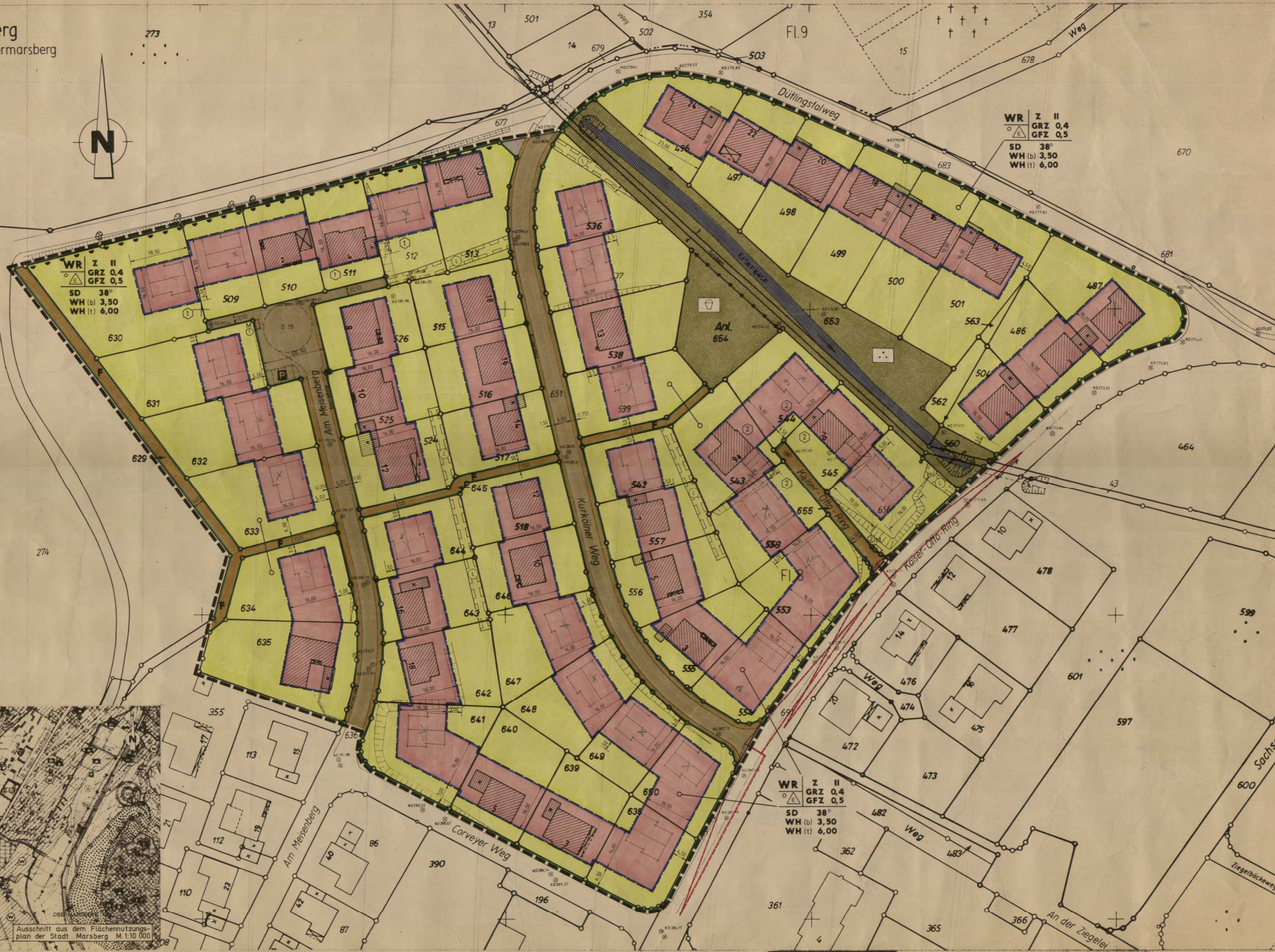


STADT MARSBERG Bebauungsplan Nr. 21
" MEISENBERG " in Niedermarsberg M. 1:300

Stadt Marsberg
Gemarkung Niedermarsberg
Flur 8
M. 1:500



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.1984 (GV. Nr. 1984 S. 476), des § 2 Abs. 1 und des § 7 des Bundesgesetzes (BauG) in der Fassung vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1979 (BBl. I S. 343), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.06.1977 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 21 "Meisenberg" in Marsberg gemäß § 7 des BauG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Fassung der Bauordnungsverordnung (BauVO) vom 15.09.1977 (BBl. I S. 1763).

FESTSETZUNGEN

AUF UND NACH DER BAUFÄHIGKEIT:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG

WR

Reine Wohngebiete

§ 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 und 6 BauVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. kleine Betriebe des Dienstleistungsgewerbes.

Nicht zulässig sind die in § 5 Abs. 4 genannten Nutzungszonen.

Z

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§§ 16, 17, 19 BauVO

GRZ

Grundflächenzahl

§§ 16, 17, 19 BauVO

GFZ

Geschoßflächenzahl

§§ 16, 17, 20 BauVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Flächen mit gleicher Festsetzung

RAUMWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEITEN:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauG

Offene Bauweise

§ 22 Abs. 2 BauVO

Nur Einzelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksfähigkeiten

§ 23 BauVO

Nicht überbaubare Grundstücksfähigkeiten

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN:

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauG

M

Mülltonnensammelstelle

Der räumliche Bereich ist bestimmt durch die mit gleichen Ordnungsziffern gekennzeichneten Baugrundstücke.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG:

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauG

Freiwillige Freizeitanlagen

Diese nicht überbaubaren Grundstücksfähigkeiten sind von Sichtbinderlinien über 0,60 m Höhe freizuhalten gemessen von der Oberkante der Baufläche.

VERKEHRSPFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrflächen

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrflächen

Gehweg

Fahrbahn

Gehweg

Mischfläche - gemeinsam für Fahrzeuge und Fußgänger

Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄNDER:

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauG

Kinderspielfläche

Grünanlage

WASSERFLÄCHEN:

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauG

Bachlauf

ZU BELASTENDE FLÄCHEN:

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauG

Belastende Flächen mit

Leitungswegen zugunsten der Stadt

GRENZE DES RÄUMLICHEN GRÜNDUNGSRUMS DES BEBAUUNGSPLANS:

§ 9 Abs. 7 BauG

Planbegrenzungslinie

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

DÄCHER:

SD

Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Mindestdachneigung -Angabe in Grad-

Vorstehende Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude, die sind mit Satteldach und Mindestdachneigung 20° oder nur ausnahmsweise mit Flachdach zulässig.

Dachaufbauten:

Zulässig sind nur Dachaufbauten als Schuppen oder als Dachaufbauten mit mindestens 20° Dachneigung. Die Höhe der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 1/3 der jeweiligen traufseitigen Dachhöhe nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von Gebäuden und anderen Bauwerken muss mindestens 1,00 m betragen.

Dachaufbauten:

Sie sind gleichzeitig und traufseitig mindestens 0,20 m und maximal 0,50 m auszubilden.

Dachbedeckung:

Zulässig sind nur heimischer Schiefer, schieferfarbene oder dunkelbraune Material.

hell- oder mittelbraune Dachbedeckung ist nicht zulässig.

AUßERWANDFLÄCHEN:

Wandhöhen:

WH (b)

Bergseitig dürfen die sichtbaren traufseitigen Wandhöhen von natürlichen Gelände -Angabe in Meter- nicht überschreiten.

Wandhöhen:

WH (t)

Talseitig dürfen die sichtbaren traufseitigen Wandhöhen -Angabe in Meter- nicht überschreiten.

Material und Farbe:

Zulässig sind nur weißer Putz, weißer Anstrich, weißer, rötlicher oder brauner Klinker, heimischer Schiefer oder schieferfarbener Klinkerschiefer, naturfarbene Holzverkleidung, Fachwerk in schwarz, Anstrich in weißen Putz, weißen Anstrich, weißen, roten oder braunen Klinker.

Für Sockel und Sockelgeschoß sind anderen Bruchsteinmauerwerk und grauer Putz zulässig.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauG i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung NW und § 6 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der erteilten Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten rechtswirksam in Kraft.

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodenschätze entdeckt werden. Sie sind unverzüglich der Stadt Marsberg oder dem Vestfälischen Museum für Archäologie in Gießen anzuzeigen.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer

Vorhandene Bäume

Kanaldeckel mit Höhenangabe in Meter über NN

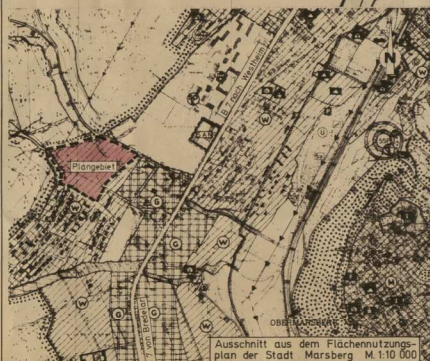
Gebäudebestand (Haupt- und Nebengebäude)

Rugfolene Gebäudebestellung / eingetragene Hauptfirstrichtung

Maßstab in Meter

Nordpfeil

Die Höhenwerte in den Höhen der Verkehrsflächen sind abgerundet



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg M. 1:500

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

Die Ausführung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauG) vom 16.06.1976 (BBl. I S. 256) durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden.

21.1.1987

Der Bürgermeister

STADT MARSBERG Bebauungsplan Nr. 21
" MEISENBERG " in Niedermarsberg

Gemarkung Niedermarsberg, Flur 8

Maßstab
1:500

AZ:
61-82-06

MN 21

HOCHSAUERLANDKREIS
DER OBERKREISDIKTOR
AMT FÜR KREISPLANUNG
UND HOCHBAU